

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 6233-02.00

Stuttgart, 31.07.2020

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen PULS-Fraktionsgemeinschaft
Datum 19.05.2020
Betreff Sicherheit der Fußgänger_innen und Radfahrer_innen

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Grundsätzlich dürfen die Radfahrenden die Fahrbahn uneingeschränkt benutzen. Eine Radwegebenutzungspflicht wird daher nur dort vorgeschrieben, wo die Mitbenutzung der Fahrbahn für die Radfahrenden aus Gründen der Verkehrssicherheit verhindert werden muss.

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erlaubt es nicht, die innerörtliche Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nur deshalb auf 30 km/h abzusenken, um eine Mitbenutzung der Fahrbahn durch den Radverkehr zu ermöglichen. Dies gilt sowohl für einzelne Straßen, wie auch flächendeckend.

Bisher hat sich der Bundesgesetzgeber noch nicht zu einer Änderung der in § 3 Absatz 3 Nr. 1 StVO festgelegten innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h entschließen können. Daher wäre eine flächendeckende Einführung von Tempo 30 im gesamten Stadtgebiet derzeit rechtlich nicht zulässig.

In der Folge ist auch die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht in der Innenstadt aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht vertretbar.

Mit Verweis auf die bundeseinheitliche Rechtslage hat die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen der Stadt Köln für die Einführung einer flächendeckenden Tempo 30-Regelung ebenfalls eine Absage erteilt.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>